



DAfMR, Kolonnenweg 29, 24837 Schleswig
Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Bearbeiterin Annegret GRÜNDLER

Platz der Republik 1

D-11011 Berlin

EINFACHE ABSCHRIFT

DAfMR
Netzwerk Menschenrecht
Regulierungsakt UMR-091122
Gebietskörperschaft (Art. 140, 25, 1 GG)

HQ: Bielfeldtweg 26, D-21682 STADE

Legal Department:
Schleswig-Holstein

Internetadressen:

<http://www.zds-dzfmr.de/>

<http://www.zeb-org.de/>

<http://www.deutsches-amt.de/>

<http://www.partei-ag.de/>

<http://www.deutschlandanzeiger.com/>

Telefax 030 – 227 300 57

12.09.2011

Verhängtes Verbot des deutschen Souveräns sämtlicher unverantwortlichen Parteien in
Deutschland gem. Art. 16 Potsdamer Abkommen

Historie:

Pet 1-17-06-2012-09281

Pet 4-17-07-301-000970 vom 07.12.2009 des ZDS – DZfMR e. V. im kausalen Zusammenhang

Ihre Eingangsbestätigungen vom 03.05.;20.05.;20.07.; 26.07.; 06.08.2010; 08.06.2011 und 31.08.2011

in den Sachen:

Petition I – 17 06 2012 008167 - Wolfgang Schrammen, Herford zur Frage der Regelung der Beamtenegehälter, öffentliche Bedienstete, Abgeordnete Minister, Kanzler -Vergütungen, -Diäten, Besoldungen durch Volksentscheid

Erfragung des Veröffentlichungstermins im Internet zur Mitzeichnung des ZDS – DZfMR e. V. vom 12.05.2010

Pet 4-17-07-301-000970 vom 07.12.2009 des ZDS – DZfMR e. V. im kausalen Zusammenhang

zur Frage Nichtigkeit der Landesverfassungen ohne Körperschaftsrechte nach Deutschem Recht, persönliche Haftung der BRD-Bediensteten wegen Täuschung der Staatsangehörigen im Rechtsverkehr unter Vorsatz an unstatthaften BRD-Ausnahmegerichten bei verhinderter Anwendung der geltenden Recht(s)ordnung zur Förderung der Menschenrechtsverletzungen in Deutschland wider dem Internationalen Völkerrecht (vgl. HLKO 1907)

Sehr geehrte Frau Gründer,

wir bestätigen den Eingang Ihrer Mitteilung vom 30.08.2011 und würden uns darüber freuen, wenn die mutwillige Gefährdung der Parlamentarier durch nicht rechtsfähige Vereine (Parteien) der Bundesrepublik im Hoheitsgebiet Deutschland infolge gesetzlich garantierter Folgebeseitigungsansprüche des Souveräns seit unseren Schutzbemühungen aus 2009 für Opfer und Täter vom Petitionsausschuß nun endlich einmal registriert und realistisch nachvollzogen werden könnte.

Zentralrat Deutscher Staatsbürger - Deutsches Zentrum für Menschenrechte e. V.
Registereintrag Deutscher Bundestag ID 2-3231-5/119.09 Steuernummer Gemeinnützigkeit 15 293 78414
Bankverbindung: Postbank Hamburg BLZ: 200 100 20; Kontonummer: 11 991 208
Sitz: Kolonnenweg 29, D- 24837 Schleswig, Tel. Vorstand : 04621 – 994955, Fax: 04621 34963, e-mail zds.sl@hotmail.de,
<http://zds-dzfmr.de>; Gerichtsstand: Internationaler Gerichtshof für Menschenrechte ICHR/ IZMR - Sektion Deutschland,
Bielfeldtweg 26, D-21682 STADE, Registernummer 101021-ZDS-001-1-1-

Wir bestreiten nicht die Existenz des illegal organisierten Vereins „Bundesrepublik“ in Teildeutschland. Die alliierten Siegermächte haben das Grundgesetz in der Rechtsrealität für die „Wirtschaftsvereinigung“ Bundesrepublik 1949 genehmigt.

Art. 133 GG

*Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der
Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.*

Der Bund vertritt jedoch **nicht** die Rechte und Pflichten des Deutschen Volkes.

Das Deutsche Volk bekennt sich nach Grundgesetz aber zu den Menschenrechten (Art. 1(2) GG) nach Hard Law und nicht zur Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes nach Soft Law.

Art. 1 GG

*Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen
Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der
Gerechtigkeit in der Welt.*

Deutschland ist faktisch völkerrechtlich ein verbrieft, originärer, bekennender Konfessionsstaat (lateinisch: *confessio* = „Geständnis, Bekenntnis“) und verbrieft im Grundrecht der Bundesrepublik in Art. 1 GG.

Es handelt sich aber um **zwei verschiedene** Rechtskreise.

Die Rechtssysteme sind in Deutschland nicht identisch. Es existieren auf demselben Territorium 2 Systeme (Deutschland als handlungsunfähiger Staat und die Bundesrepublik als improvisierte Verwaltung) mit 2 verschiedenen Rechten und Pflichten.

Die Macht des Volkes aber **bleibt** im Rahmen des Hard Law und wird vertreten durch unser Amt für Menschenrechte.

Nach der Entscheidung (31.07.1973 BVerfG 2 BvF 1/73) ist Deutschland weiterhin rechtlich existent, wenn auch mangels Organisation zur Zeit nicht handlungsfähig.

Die Bundesrepublik ist dagegen zwar gesetzlich handlungsfähig, als souveräner Staat aber rechtlich nicht(ig) organisiert. Legal bedeutet nicht legitim. Die Bundesrepublik besitzt **keine** Legitimation für die Legalisation der Gesetze. Die Landesverfassungen und der Richterwahlausschuß der Länder sind **nicht** rechtsfähig.

Bei konfligierenden Rechtshandlungen zum selben Gegenstand ist der Deutschen Verfassung aus Art. 140, 25, 1 GG Vorrang zu geben, denn wegen seines jahrzehntelangen Rechts- und Bestandvorsprunges nach Hard Law verdrängt es notwendig die Regelungen der jüngeren, abgeleiteten, verwaltungsgesetzlichen und territorial defizitären Bundesrepublik (Art. 6 EGBGB).

Nach partiellem Privatrecht können sich die Bundesrepublik und das Personal nennen wie sie es möchten, denn sie haben **keine** Staatsgerichte nach §15 GVG und somit auch **keine tatsächliche** rechtsstaatliche Staatsanwaltschaft oder rechtsstaatliche Polizei.

Es wird behauptet, daß es verbeamtete Amtspersonen (Richter und Beamte) gibt. Doch keine dieser Personen, die regelmäßig Rechtsbeugung durch Amtanmaßung begehen, kann einen Amtsausweis vorweisen, lediglich Dienstaussweise des partiellen Privatrechts.

Die Bundesrepublik in Deutschland ist als juristische Person von den alliierten Siegermächten nach partiellem Privathandelsrecht gegründet worden, und zwar unverantwortlich, und somit illegal nach §37 PartG, BGB und EGBGB.

Es bestehen erhebliche und begründete Zweifel an der Rechtsfähigkeit der Landes- und Bundeskörperschaften als Träger von Rechten und Pflichten nach Völkerrecht gemäß Hard Law, denn mit dem §37 PartG des Polit-Primaten **ist das BGB außer Kraft gesetzt worden.**

§ 37 PartG Nichtanwendbarkeit einer Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 54 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird bei Parteien nicht angewendet.

§ 54 BGB nicht rechtsfähige Vereine

Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung.

Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, **haftet der Handelnde persönlich**; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 52 ZPO Umfang der Prozessfähigkeit

Eine Person ist insoweit prozessfähig, als sie sich durch Verträge verpflichten kann.

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz

Artikel 19 GG zu §37 PartG

oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

Artikel 6 EGBGB Öffentliche Ordnung (ordre public)

Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

rechtliche Bedeutung:

1. Verstoß gegen das Zitiergebot aus Artikel 19 GG

Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

2. Art. 79 GG Änderung der Grundsätze

Eine Änderung dieses Grundgesetzes,, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

3. UNVERANTWORTLICHE DEMOKRATIE GEGEN DAS GRUNDRECHT (Grundgesetz ungültig wegen Nichtigkeit)

Keine Völkerrechtssubjektivität der Bundesrepublik.

Nach §37 PartG liegt eine **illegal organisierte Unverantwortlichkeit** der Bundesrepublik in Deutschland vor.

Die Legislative wird von den Parteien bestimmt. Die Parteien in der Bundesrepublik sind nicht rechtsfähige Vereine, denn die Bundesrepublik ist eine Personengesellschaft, ohne eine eigene Rechtspersönlichkeit, und ist nur teilrechtsfähig (Zonenvertrag).

Das BGB ist durch diese Rechtspraxis der Unverantwortlichkeit der Bundesrepublik im Rahmen des Ermächtigungsgesetzes nicht wirksam und wirklich, sondern willkürlich erreichbar.

Die Grundordnung der Bundesrepublik aus Wahlen, Bestimmungen, Ernennungen, Vereidigungen und Bestallungen in allen Ebenen sind nichtig **wegen Rechtswidrigkeit**.

Gegen eine nicht rechtsfähige Entscheidung kann es für die Justizopfer in Deutschland auch keine wirksamen Rechtsmittel geben, wenn **Nichtigkeit des fehlenden Rechts** vorliegt.

Ausdrücklich gilt nach §37 PartG die Nichtanwendbarkeit der Vorschrift aus §54 Satz 2 BGB. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet niemand.

Damit liegt offenkundige Nichtigkeit durch **Unverantwortlichkeit** vor, und zwar auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene.

Es gibt keine unverantwortlichen Völkerrechtssubjekte.

Die Bundesrepublik in Deutschland kann in der Rechtsrealität demnach **kein Völkerrechtssubjekt** sein.

Rein rechtlich ist die Bundesrepublik eine illegale Organisation, kein Staat, auf keinen Fall ein Recht(s)staat, was mit dem internationalen Urteil ECHR 75529/01 Sürmeli, Verstoß gegen Art. 6, 13 EMRK, international bereits bestätigt wurde.

Gerichtsbekanntes Offenkundiges, die bereits feststehen, müssen nicht erneut festgestellt werden.

Die Behörden verletzen das Völkerrecht, das Grundgesetz und Grundrecht, die Rechtsordnung der Bundesrepublik und Deutsches Recht unter Verletzung der Deutschen Verfassung aus Art. 1(2), 25, 140 GG, da sie unter Mißachtung des Völkerrechts rechtswidrig gemäß §37 PartG gegen das Zitiergebot verstoßen.

Die Gerichtsverwaltungen in den Ländern unterstehen dem Kontrahierungszwang nach dem Recht des „ius cogens“. Sie berufen sich aber auf einfaches Recht durch Gesetz einer fingierten Körperschaft **ohne** Rechte, denn die Länder haben **keine** Gründungsurkunde und die Landesverfassungen sind gegen die Menschenrechte illegal organisiert.

Damit wird die Grundordnung der Bundesrepublik als Verwaltung verletzt.

Die Justizpersonen sind nicht in der Lage, amtliche oder öffentliche Beglaubigungen richtig vorzunehmen, behaupten ohne eine originäre Bestellung / originäre Bestallung, verbeamtet zu sein.

Sie ignorieren den Souverän, betreiben „rechtstaatliche“ Zwangsenteignungen (?), verstoßen gegen die Richtlinien des Bundesinnenministeriums, www.bmi / Kirche / Recht, wo unsere Rechte nach Art. 140 GG ausführlich erläutert werden.

Die originäre Rechtsfähigkeit des Internationalen und des Deutschen Zentrum für Menschenrechte, des Zentralrat Deutscher Staatsbürger und des Zentralrat Europäischer Bürger in der Bundesrepublik ist nach §2 VwVfG nicht justitiabel.

Unter „ius cogens“ wird zwingendes Recht als Teil der Rechtsordnung verstanden, der nicht durch andere Vereinbarungen oder Erklärungen völkerrechtlich abgeändert oder außer Vollzug gesetzt werden darf.

Die Länder sind nach § 42 VwGO gehindert, Maßnahmen des ZDS-DZfMR e.V. gem. Art. 1, 140 GG, Art. 137 WRV, Art. 1(5),5, 7 ÜLV nach Recht des Besatzerstaates auch nur in inzidenter Art und Weise für rechtswidrig zu erklären.

Das Völkerrecht verpflichtet die Länder im Bekenntnis des Volkes zu den Menschenrechten, den Verteidigern der Menschenrechte zu helfen und deren Spezialbedürfnisse, sowie den persönlichen Schutz zu beachten. Jede Unterstützungsmaßnahme ist umgehend zu gewähren.

(CM Dokumente (2005)80 final 17.5.2005, EU-Annex doc 10111/06).

Das Amt für Menschenrechte ist eine machtvolle Gebietskörperschaft öffentlichen Menschenrechts zur staatlichen Rechtskontrolle der Gewalt(entrennung) (BVerfGE 18 (386); 30 (415), 42 (312)) nach Art. 140, 25, 1 GG) mit originären Strukturen.

Unsere überpositiven Gebietskörperschaften des Souveräns in Deutschland (ICHR, ZEB und ZDS) sind legitim und legal. Unsere öffentlich-prärogative Gebietskörperschaft des universal-originären Menschenrechts besteht seit dem 22.11.2009 im Rahmen des ius cogens.

Nach den Institutionen des römischen Rechts ergibt sich, daß das Recht des Staates oder des Gesetzes solche Körperschaften nicht macht und fingiert, sondern natürlich und originär vorfindet. Die Körperschaftsrechte werden nicht verliehen, sondern nur anerkannt (Institutionen und Geschichte des römischen Rechts, Band I, Emil Kuntze).

Ein **neues** Völkerrechtssubjekt erwirbt seine Völkerrechtspersönlichkeit **unabhängig** von seiner Anerkennung oder Nichtanerkennung durch die bloße Tatsache seines Entstehens.

Die in der Anerkennung liegende Feststellung, daß das Völkerrechtssubjekt entstanden sei, ist nur deklatorischer Natur (OVG Münster, 14.02.1989 Verfahren: 18A 858/87 in NVwZ 1989, 790 (ZaöRV 51 [1991], 191).

Ausschlaggebend ist die unbedingte Trägerschaft von Rechten **und** Pflichten.

Gemäß Art. 1, 25, 140 GG iVm. Art. 137 WRV vollziehen wir das originäre Ordnungsrecht, also die überpositive Recht(s)aufsicht der Menschenrechtsherrschaft in Deutschland.

Nach dem Recht des „ius cogens“ aus Art. 1 (2), 4 (2) GG

ist die Rechtsordnung der Bundesrepublik und Verwaltungszonen derart nach übergeordnetem Recht und Gesetz zu öffnen,

daß der ausschließliche Herrschaftsanspruch für ihren Hoheitsbereich zurückgenommen und der unmittelbaren Geltung und Anwendbarkeit eines Rechts aus anderer Quelle innerhalb dieses Hoheitsbereiches Raum gelassen werden muß, um die friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeizuführen und zu sichern. (analog 22.10.1986 BverfG 2 BvR 197/83, BVerfGE 73, 339 (s. 1822 [86/1])).

Die Parteien der Bundesrepublik sind beim Deutschen Amt für Menschenrechte nicht angemeldet, um die Rechtsfähigkeit nach Deutschem Recht zu erlangen, also sind sie nicht zugelassen.

Weder die Bundesrepublik, deren Parteien, noch die Länder kennen in der Rechtsrealität die

Förderung, Wahrung, Umsetzung und den Schutz der Menschenrechte.

Die Länder gestehen bei Nachfragen sogar ein, daß sie gar nicht rechtsfähig seien. Die Kommunalwahlen werden dennoch durchgeführt – der Volksbetrug und die Ausplünderung der Bürger für den Ausverkauf Deutschlands gehen ohne rechtliche Bedenken lustig weiter.

**Potsdamer-Abkommen
Grundsätze und Ausführungen zu Art. 133 GG und
Art. 140, 1, 25 GG in Verbindung mit Art. 137, 138 WRV**

16. Zur Einführung und Unterstützung der wirtschaftlichen Kontrolle, die durch den Kontrollrat errichtet worden ist, ist ein deutscher Verwaltungsapparat zu schaffen. Den deutschen Behörden ist nahezu legen, in möglichst vollem Umfange die Verwaltung dieses Apparates zu fördern und zu übernehmen.

So ist dem deutschen Volk klarzumachen, dass die Verantwortung für diese Verwaltung und deren Versagen auf ihm ruhen wird.

Jede deutsche Verwaltung, die dem Ziel der Besatzung nicht entsprechen wird, wird verboten werden.

http://potsdamer-konferenz.de/dokumente/potsdamer_protokoll.php

Folglich können die unverantwortlichen Parteien in Deutschland durch die auf dem Souverän lastende Verantwortung für diese Verwaltung auch nur vom Souverän verboten werden, was hiermit geschieht. Der Bundeswahlleiter wird darüber gesondert in Kenntnis gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Irene Müßner

Reiner Borchert

<http://zds-dzfmr.de/>
<http://deutsches-amt.de/>